

RS OGH 1996/10/2 3R154/96f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1996

Norm

JN §41

JN §42

JN §43

Rechtssatz

Wird in einer Klage ein Hauptbegehren mit einem aus einem anderen Sachverhalt abgeleiteten Eventualbegehren verbunden, ist der Zuständigkeitsprüfung nur das Sachvorbringen zum Hauptbegehren zugrunde zu legen.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 10 Ra 136/03y. Diese ist nunmehr unter RW0000611 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 3 R 154/96f
Entscheidungstext OLG Wien 02.10.1996 3 R 154/96f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000135

Im RIS seit

07.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at